

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass mehrere Gesellschaften, darunter die Klägerin und deren Tochtergesellschaften Transcatab und Dimon Italia, später umbenannt in Mindo, durch Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen im italienischen Rohtabaksektor gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen hätten.

Die Klägerin begehrt die teilweise Nichtigerklärung dieser Entscheidung und macht an erster Stelle geltend, die Kommission habe dadurch gegen die Regeln über die Haftung von Muttergesellschaften verstoßen, dass sie die Klägerin für die von deren Tochtergesellschaften begangene Zuwiderhandlung gesamtschuldnerisch haftbar gemacht habe.

Die Klägerin ist außerdem der Auffassung, dass die Kommission dadurch gegen Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1/2003<sup>(1)</sup> verstoßen habe, dass sie Geldbußen verhängt habe, die 10 % des Gesamtumsatzes der Tochtergesellschaften der Klägerin überstiegen.

Schließlich vertritt die Klägerin die Auffassung, dass die Kommission den Multiplikator auf die Tochtergesellschaften der Klägerin nicht hätte anwenden dürfen, da dies auf der Grundlage der Umsätze der Beteiligten und der Entscheidungspraxis der Kommission nicht gerechtfertigt gewesen sei. Überdies sei der auf sie angewendete Multiplikator höher als der auf ein anderes Unternehmen angewendete, was offenkundig zu einem Verstoß gegen die Verhältnismäßigkeit und einem Begründungsmangel führe. Außerdem sei die Begründung für die Anwendung eines Multiplikators auf die Firma Mindo widersprüchlich, da unterschiedliche Kriterien angewendet würden, um dieselbe Geldbuße zu bestimmen.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln, ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

**Klage, eingereicht am 24. Januar 2006 — Universal/Kommission**

**(Rechtssache T-34/06)**

(2006/C 60/94)

Verfahrenssprache: Englisch

### Parteien

**Klägerin:** Universal Corp. (Richmond, USA) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Riesenkampff, T. Reher, M. Holzhäuser, C. Swaak und M. Mollica)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

### Anträge der Klägerin

- die Entscheidung C(2005) 4012 endg. vom 20. Oktober 2005 bezüglich eines Verfahrens nach Artikel 81 Absatz 1 EG (Sache COMP/C.38.281/B.2 — Rohtabak — Italien) für nichtig zu erklären, soweit sie an die Klägerin gerichtet ist;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Mit der angefochtenen Entscheidung hat die Kommission festgestellt, dass mehrere Gesellschaften, darunter die Klägerin und eine von deren mittelbaren Tochtergesellschaften, durch Vereinbarungen und/oder abgestimmte Verhaltensweisen im italienischen Rohtabaksektor gegen Artikel 81 Absatz 1 EG verstoßen hätten. Auf dieser Grundlage hat die Kommission gegen die Klägerin gesamtschuldnerisch mit deren Tochtergesellschaft eine Geldbuße verhängt.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin erstens geltend, dass die Kommission sich in der angefochtenen Entscheidung, ohne eine Erklärung oder objektive Rechtfertigung anzugeben, eine Auffassung zu eigen gemacht habe, die diametral entgegengesetzt zu ihrer eigenen Auffassung in der Sache Spanischer Rohtabak gewesen sei, in der es um das gleiche Verhältnis Muttergesellschaft/Tochtergesellschaft, denselben zeitlichen Rahmen, die gleiche Ware, die gleichen Einkaufspreise und das gleiche Fehlen von Beteiligung oder Kenntnis auf Seiten der Klägerin gegangen sei. Auf dieser Grundlage vertritt die Klägerin die Auffassung, dass die Kommission dadurch gegen ihre Begründungspflicht verstoßen, den Gleichbehandlungsgrundsatz außer Acht gelassen und in den Vertrauensschutz der Klägerin eingegriffen habe, dass sie gegen die Klägerin wegen der Zuwiderhandlung von deren Tochtergesellschaft eine Geldbuße verhängt habe.

Ferner macht die Klägerin geltend, die Kommission habe einen entscheidenden Einfluss der Klägerin auf das Geschäftsgebaren von deren Tochtergesellschaft nicht in dem rechtlich erforderlichen Maßstab nachgewiesen. In diesem Zusammenhang trägt sie vor, die Kommission habe zu Unrecht angenommen, dass Anforderungen an die Berichterstattung und an bestimmte Genehmigungen bestätigten, dass die Klägerin einen entscheidenden geschäftlichen Einfluss auf ihre Tochtergesellschaft ausgeübt habe, während dies aufgrund der sehr stark dezentralisierten Struktur und Organisation der Klägerin nicht der Fall gewesen sei.

**Beschluss des Gerichts erster Instanz vom 16 Januar 2006 — Deutschland/Kommission**

**(Rechtssache T-389/04)<sup>(1)</sup>**

(2006/C 60/95)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Ersten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

<sup>(1)</sup> ABl. C 300 vom 4.12.2004.